



Satzung Badminton-Landesverband NRW e.V.

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung – Inhalte	Seite
§§ 1 – 2	Name, Sitz und Zweck des Verbandes.....	6
§§ 3 – 8	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	6
§§ 9 – 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen	7
§§ 11 – 12	Organe des Verbandes.....	9
§ 13	Der Vorstand	10
§ 13a	Der Verbandsausschuss Leistungssport	12
§ 14	Der Spielausschuss	12
§ 15	Der Verbandsjugendausschuss	13
§ 16	Der Breitensportausschuss	13
§ 17	Der Lehrausschuss.....	13
§ 18	Der Schiedsrichterausschuss	14
§ 19	Die Rechtsorgane	14
§ 20	Referenten mit besonderer Aufgabenstellung.....	15
§ 21	Frauensportreferent	15
§ 22	Der Pressereferent	15
§ 23	Der Schulsportreferent	16
§ 23a	Der Sportmedizinische Beauftragte.....	16
§ 24	Der Beirat	16
§ 24 a	Der Verbandsrat	17
§§ 25 – 29	Allgemeine Bestimmungen	17
§§ 30 – 32	Schlussbestimmungen	18

Satzung

Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

1. ABSCHNITT

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1

1. Der Verband trägt den Namen "Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." (BLV-NRW). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen (VR 3828).
2. Der Verband ist die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Badminton-Sport betreibenden Vereine im Lande Nordrhein-Westfalen. Er ist dem Deutschen Badminton Verband e.V. (DBV) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB-NW) angeschlossen.
3. Er ist an die Rechtsnormen des Deutschen Badminton Verbandes gebunden.

§ 2

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Badmintonsports im Allgemeinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Der Verband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
3. Der Verband bekämpft das Doping. Die Anwendung von Doping-Substanzen ist verboten und wird verfolgt. Das Nähere regeln die Spiel- und die Rechtsordnung.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nur den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

1. Verbandsmitglied kann auf Grund eines schriftlichen Antrages jeder Verein werden, der den Badmintonsport im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbart und der gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung ist. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch gegeben, über den der Verbandstag endgültig entscheidet.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Badmintonsport im BLV-NRW verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Verbandstagen und den Beiratssitzungen einzuladen.

§ 4

Verbandsangehörige sind die dem Verband gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Auflösung des Mitgliedvereines.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Verbandes.

§ 6

1. Schließen sich mehrere Vereine zu einem Verein zusammen, so behalten alle Mannschaften der bisherigen Vereine ihre Klassenzugehörigkeit.
2. Ziffer 1 gilt entsprechend, wenn die Badmintonabteilung eines Vereins, der auch noch andere Abteilungen hat, mit oder ohne Auflösung des Vereins sich selbstständig macht oder geschlossen einem anderen Verein beitrifft. Der alte Verein darf in den 18 Monaten nach dem Ausscheiden der Badmintonabteilung gemäß Satz 1 für keinen Spieler eine Spielberechtigung beantragen, der dem Verein schon zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Badmintonabteilung angehört hat.
3. Ziff. 1 gilt auch entsprechend, wenn sich zwei oder mehr Badmintonabteilungen von Vereinen, die auch noch andere Abteilungen haben, zu einem neuen Verein zusammenschließen oder eine neue Badmintonabteilung in einem anderen Verein bilden.
4. Die in den Ziff. 1 - 3 genannten Zusammenschlüsse werden für die Meisterschaftsspiele der kommenden Saison nur wirksam, wenn sie bis zum Meldeschluss für die Mannschaftsmeldungen den zuständigen Stellen des Landesverbandes mitgeteilt worden sind.

§ 7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die Satzung des Verbandes nicht beachtet
2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle oder den Schatzmeister nicht nachkommt
3. sich unehrenhaft verhält
4. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt
5. die Gemeinnützigkeit verloren hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch zulässig, über den das Verbandsgericht befindet.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle durch Einschreiben zur Kenntnis gegeben werden. Abweichend vom Satz 1 kann der Austritt in den Fällen des § 6 Ziffer 2 zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Badmintonabteilung in den neuen Verein aufgenommen wird oder sich selbstständig gemacht hat.

3. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

§ 9

1. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen, den Verbandsjugendtagen sowie an anderen, satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen des Verbandes und seiner regionalen Organisationen teilzunehmen. Sie können bei Beschlussfassung mitwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und Anträge einbringen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Verbandsangehörige für die Übernahme eines Amtes im Verband vorzuschlagen. Alle volljährigen Verbandsangehörigen können zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des Verbandes und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen
2. der Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art einzureichen und eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu entrichten, wenn die Einsendung (z.B. Bestandserhebung) trotz Ankündigung und Abmahnung unterbleibt
3. die Organe und Amtsträger des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des Verbandes anzurufen
5. umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes sowie rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen
6. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten; hierzu gehören auch die Abgaben für den Bezug der Pflichtexemplare des amtlichen Nachrichtenblattes gem. § 22 Ziffer 3
7. die vom Verbandstag festgelegte Anzahl der Pflichtexemplare des amtlichen Nachrichtenblattes zu beziehen
8. eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 40,00 zu entrichten, wenn sie dem Verbandstag und Verbandsjugendtag des BLV-NRW e.V., und jeweils eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu entrichten, wenn sie den Bezirkstagen der Senioren und Jugend, soweit sie Sitz und Stimme haben, fernbleiben. Dies gilt nicht für Vereine, die in der bis zum jeweiligen Verbandstag des BLV-NRW abgeschlossenen Spielsaison keine Mannschaft gemeldet hatten.

Die weitere Verwendung regelt die Finanzordnung.

Die Rechte der Mitglieder kann der Vorstand (§ 13) als ruhend erklären, wenn das Mitglied seinen Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt.

Gegen diese Maßnahme ist ein Einspruch bei der Spruchkammer gemäß der Rechtsordnung möglich.

4. ABSCHNITT Organe des Verbandes

§ 11

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. der Verbandsausschuss Leistungssport
4. der Spielausschuss
5. der Verbandsjugendausschuss
6. der Breitensportausschuss
7. der Lehrausschuss
8. der Schiedsrichterausschuss
9. das Verbandsgericht
10. zwei Spruchkammern

§ 12

Der Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den von den Mitgliedern benannten Vertretern
 - b) den Vorstandsmitgliedern
 - c) den Bezirks- und Bezirksjugendwarten
 - d) den Mitgliedern des Spiel- und Verbandsjugendausschusses
 - e) den EhrenmitgliedernDer Vorsitzende des Verbandsgerichts und die Vorsitzenden der Spruchkammern sowie die Referenten mit besonderer Aufgabenstellung haben das Recht, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht am Verbandstag teilzunehmen.
2. Jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.
3. Auf Beschluss des Vorstandes beruft der Präsident den ordentlichen Verbandstag durch Ankündigung im amtlichen Nachrichtenblatt des Verbandes mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Beschluss des Vorstandes oder ein Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Verbandes vorliegt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
5. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens acht Wochen (Poststempel) vor dem Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich zugeleitet werden. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind mit der Einberufung zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes sowie die Bezirksausschüsse.
6. Anträge, die die Jugendordnung und Jugendspielordnung betreffen, können nur dann von den Verbandstagen verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Verbandsjugendausschuss mehrheitlich diesem Antrag vorher zugestimmt hat. Anträge, die innerhalb der Spielordnung den Einsatz der Jugendlichen bei den Senioren regeln, können auf dem Verbandstag nur geändert oder gestrichen werden, sofern die entsprechenden Anträge auf dem Verbandsjugendtag als ordentliche Anträge vorgelegen haben. Gleiches gilt für alle Passagen der Spielordnung, die spezielle Aussagen zum Jugendbereich machen (z.B. andere Termine oder eine andere Höhe der Ordnungsgebühren).

Bei neuen, allgemeingültigen Regelungen, die es zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages noch nicht in dieser Form gab, kann der Verbandstag mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses Differenzierungen für den Jugendbereich beschließen. Diese Differenzierungen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den Delegierten des folgenden Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.

7. Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag eine Grundstimme. Darüber hinaus hat es für je 75 Verbandsangehörige, die der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht gemeldet wurden, je eine weitere Stimme. Der Vertreter muss
 - Mitglied des Vereins sein, den er vertritt,
 - eine schriftliche Vollmacht vorzeigen und
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben.Er kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.
Des Weiteren sind stimmberechtigt die Bezirkswarte und die Bezirksjugendwarte sowie die Mitglieder des Spiel- bzw. Verbandsjugendausschusses, ausgenommen bei Wahlen, ferner die Ehrenmitglieder.
Außerdem hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen.
Ein Vereinsvertreter kann keine Stimme als Amtsträger des Verbandes abgeben.
8. Die Kosten des Verbandstages tragen:
 - a) die Mitglieder für ihre Vertreter
 - b) der Verband für die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und der Spruchkammern, die Kassenprüfer, die Referenten mit besonderer Aufgabenstellung sowie die Mitglieder des Spiel- bzw. Verbandsjugendausschusses, die Bezirks- und Bezirksjugendwarte und die Ehrenmitglieder.
9. Die Verbandstage sind für die Angehörigen des Verbandes, durch den Vorstand geladene Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.
10. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) den Vorstand, außer dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses und dem Leiter der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Rechtsorgane zu wählen
 - b) die Beisitzer des Spielausschusses zu wählen
 - c) Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen bzw. nach Maßgabe des § 23 der Jugendordnung zu bestätigen
 - d) den Jahresabschluss des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan zu genehmigen
 - e) die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen
 - f) jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören.
11. Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.
12. Die Beurkundung der Beschlüsse des Verbandstages wird in Form eines Protokolls von dem / der durch den Vorstand bestimmten Protokollführer/in erstellt und vom Präsidenten oder seinem Vertreter unterzeichnet.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes und für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident

- c) Schatzmeister
 - d) Vorsitzender des Spelausschusses
(Sportwart)
 - e) Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses
(Verbandsjugendwart)
 - f) Vorsitzender des Breitensportausschusses
(Breitensportwart)
 - g) Vorsitzender des Lehrausschusses
(Lehrwart)
 - h) Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
(Schiedsrichterwart)
 - i) Leiter der Geschäftsstelle
2. Die unter a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Sie bilden das Präsidium.
 3. Der Präsident, im Verhinderungsfälle der Vizepräsident, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.
 4. Der Vizepräsident ist für den Leistungssport im Verband zuständig. Neben dem Breiten- und Wettkampfsport hat er die Aufgabe, eine Koordination der Ausschüsse (§§ 14 – 18 der Satzung) bei Ressort übergreifenden Aufgaben herzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Ausschussmitgliedern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.
 5. Der Schatzmeister ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.
 6. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger sowie der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Er muss Beschlüsse der Ausschüsse aufheben, soweit sie gegen Satzung und Ordnung des Verbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 8. Der Vorstand kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes ersetzen, Mitglieder des Verbandsjugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss.
 9. Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.
Diese Laufzeit der themenbezogenen Ausschüsse bzw. die Amtszeit der weiteren Referenten nach § 20 Ziff. 2 der Satzung sind zeitlich begrenzt und enden automatisch mit der Wahlperiode des Präsidenten am Tag des Verbandstages.
 10. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Dabei gibt es zwei zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für die Vorstandsmitglieder:
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - e) Verbandsjugendwart
 - g) Lehrwart

beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Endziffer. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

11. Zur Erledigung aller Spielberechtigungsangelegenheiten richtet der Vorstand eine Spielberechtigungsstelle ein.
12. Der Vorstand ist berechtigt, bei offensichtlichen redaktionellen Fehlern in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss mit Zustimmung des jeweiligen Ausschusses entsprechende Korrekturen umzusetzen. Er ist verpflichtet, diese Änderungen dem nächsten Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag zur Kenntnis bzw. Aufhebung vorzulegen.
13. Der Vorstand ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss mit Zustimmung des jeweiligen Ausschusses unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
 - Es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV-Verbandstages, übergeordneten Sportverbänden, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Situationen ergeben.
 - Ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Vereine des BLV-NRW.
 - Die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln.
 - Sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden.
 - Ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt.

Die durch den Vorstand geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den Delegierten des Verbandstages bzw. Verbandsjugendtag dann zum Beschluss vorzulegen.

§ 13a

Der Verbandsausschuss Leistungssport

1. Der Verbandsausschuss Leistungssport ist das Organ des Verbandes, das für alle Angelegenheiten des Leistungssports zuständig ist. Leistungssport im Sinne des Verbandes ist auch der Wettkampfbereich über NRW hinaus. Damit ist der Bereich des DBV und der internationalen Ebene gemeint.
2. Er hat dabei die Aufgaben und Zuständigkeiten der satzungsgemäßen Organe und Amtsträger zu koordinieren und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich seinen Ausschussmitgliedern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.
3. Der Verbandsausschuss Leistungssport setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden
 - b) einem Landestrainer
 - c) dem Sportwart (bei Angelegenheiten O19)
 - d) dem Verbandsjugendwart (bei Angelegenheiten U19)Nach Notwendigkeit können weitere Personen hinzugezogen werden.
4. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Leistungssportordnung.
5. Das Ausschussmitglied nach 3b wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten vom Vorstand bestellt.

§ 14

Der Spielausschuss

1. Der Spielausschuss ist das Organ des Verbandes, dem unter Berücksichtigung des § 13a Ziff.1, die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Senioren- und Juniorenbereich obliegt. Er ist berechtigt Aufgaben die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Der Sportwart nimmt gleichzeitig das Amt des Sportwarts der Gruppe West wahr.
3. Der Spielausschuss hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet. Dabei hat er die Mitwirkung der anderen zuständigen Organe sicherzustellen. Bei Differenzen kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.

4. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Sportwart als Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern
5. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
6. Die Mitglieder des Spielausschusses werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den Sportwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit ungerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit gerader Endziffer.
Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 15

Der Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss ist das Organ des Verbandes, dem unter Berücksichtigung des § 13a Ziff.1, die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Jugendbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Besondere Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
Der Verbandsjugendausschuss entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan.
2. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsjugendwart als Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern
 - c) einem Vertreter der Jugendlichen, der wenigstens noch ein ganzes Jahr seiner Amtszeit Jugendlicher im Sinne der bei seiner Wahl gültigen Alterseinteilung sein muss.
3. Der Verbandsjugendwart nimmt gleichzeitig das Amt des Jugendwarts der Gruppe West wahr.
4. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
5. Die Beisitzer im Verbandsjugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gemäß der Jugendordnung gewählt. Für den Verbandsjugendwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer (siehe auch § 11 Ziff. 2 JO). Der Vertreter der Jugendlichen ist gemäß der Jugendordnung jährlich zu wählen. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 16

Der Breitensportausschuss

1. Der Breitensportausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller Breitensportmaßnahmen obliegt.
Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Breitensportwart als Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
4. Der Vorsitzende des Breitensportausschusses wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Wahlperiode beginnt in Jahren mit ungerader Endziffer.
Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Breitensportwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

§ 17

Der Lehrausschuss

1. Der Lehrausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Lehr- und Ausbildungsarbeit im Verband in Zusammenarbeit mit dem

Spiel-, Jugend-, Breitensport- und Schiedsrichterausschuss sowie dem Schulsportreferenten obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren.

2. Der Lehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Lehrwart als Vorsitzenden
 - b) fünf Beisitzern
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
4. Der Vorsitzende des Lehrausschusses wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Wahlperiode beginnt in Jahren mit gerader Endziffer. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Lehrwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

§ 18

Der Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss ist das Organ des Verbandes, das für alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen zuständig ist. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit dem Lehrausschuss die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichterausbildung und -weiterbildung im Verband unter Zugrundelegung der DBV-Ordnungen und -Richtlinien.
Der Schiedsrichterausschuss ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich. Für den Einsatz von Schiedsrichtern bei den Verbandswettkämpfen sind, in Zusammenarbeit mit dem Spiel- und Verbandsjugendausschuss, die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten.
Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
4. Der Schiedsrichterwart wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Wahlperiode beginnt in Jahren mit ungerader Endziffer.
Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Sie sollen die Befähigung als "Schiedsrichter für höhere Aufgaben" besitzen.

§ 19

Der Rechtsorgane

1. Die Rechtspflege innerhalb des BLV-NRW wird durch:
 - a) die Spruchkammern
 - b) das Verbandsgerichtwahrgenommen.
2. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein Amt in der Verwaltung des Verbandes bekleiden.
3. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt
 - a) in Jahren mit gerader Endziffer für
 - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts sowie
 - die Beisitzer der Spruchkammern,
 - b) in Jahren mit ungerader Endziffer für
 - die Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer der Spruchkammern sowie
 - die Beisitzer des Verbandsgerichts.
4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsorgane sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechtsordnung unter Zugrundelegung der Forderung, dass alle Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern der Rechtsorgane zu treffen sind.
5. Die Rechtsorgane können folgende Strafen verhängen:
 - a) Ermahnung

- b) Auflage
 - c) Geldbuße bis zu EUR 500,00
 - d) Sperre bis zu zwei Jahren, bei Verstößen gegen das Doping-Verbot Sperre bis auf Lebenszeit
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
6. Bestraft werden können:
- a) Verbandsangehörige
 - b) Vereine sowie deren Organe
 - c) Mitglieder der Organe des BLV-NRW

5. ABSCHNITT

Referenten

§ 20

Referenten mit besonderer Aufgabenstellung

1. Ständige Referenten mit besonderer Aufgabenstellung sind:
 - a) der Frauensportreferent
 - b) der Pressereferent
 - c) der Schulsportreferent
 - d) der Sportmedizinische Referent
2. Der Verbandstag und der Vorstand können weitere Referenten ernennen und Ihnen Aufgaben übertragen, um die Verwaltung des Verbandes zu erleichtern.

§ 21

Der Frauensportreferent

1. Der Frauensportreferent hat die Aufgabe, alle Organe des Verbandes über Frauenangelegenheiten im Badminton sport zu unterrichten und Anregungen zu geben, den Badminton sport für weibliche Verbandsangehörige attraktiver zu machen.
2. In Zusammenarbeit mit dem Lehrausschuss hat er Einfluss auf Lehrgangmaßnahmen für weibliche Verbandsangehörige zu nehmen.
3. Der Frauensportreferent hat den Kontakt des Verbandes zum Frauenbeirat des LandesSport-Bundes NRW und zum Frauensportreferenten des DBV zu unterhalten.

§ 22

Der Pressereferent

1. Der Pressereferent ist für das Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitswesen innerhalb des Verbandes zuständig. Er hat die Verbindung zu allen Massenmedien zu halten, zu erweitern, zu verbessern und für einen Informationsfluss innerhalb des Verbandes Sorge zu tragen.
2. Der Pressereferent ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren, die dann in seinem Auftrag durchgeführt werden.
3. Zur Information seiner Mitglieder unterhält der Verband ein amtliches Organ mit der Bezeichnung "Badminton-Rundschau". Die Badminton-Rundschau hat regelmäßig zu erscheinen und die amtlichen Nachrichten des Verbandes zu enthalten. Die Redaktion liegt in Händen des Pressereferenten. Für den Inhalt der amtlichen Nachrichten sind nur die Organe oder Amtsträger des Verbandes zuständig, aus deren Zuständigkeitsbereich die amtlichen Nachrichten erfolgen.

§ 23

Der Schulsportreferent

1. Der Schulsportreferent ist für alle Fragen, die den Badminton-sport in der Schule betreffen, zuständig, soweit der Verband davon betroffen ist.
2. Er hat einen engen Kontakt zu allen Stellen der Schulverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterhalten, um den Badminton-sport in der Schule einzuführen und zu intensivieren.
3. Er hat den Organen und Mitgliedern des Verbandes Anregungen zu geben, wie der Badminton-sport in den Schulen unterstützt werden kann.
4. In Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Lehrausschuss hat er zu prüfen, inwieweit die Forderungen des Leistungssports im Verband mit denen der Schule abgestimmt werden können und welche Maßnahmen zur Erleichterung in diesem Zusammenhang für die Schüler und Jugendlichen getroffen werden können.
5. Der Schulsportreferent ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren, die dann in seinem Auftrage durchgeführt werden.

§ 23a

Der Sportmedizinische Beauftragte

1. Der Sportmedizinische Referent ist für alle Fragen, die die sportmedizinische und physiotherapeutische Versorgung der aktiven Spieler und Spielerinnen betrifft, zuständig, soweit der Verband davon betroffen ist.
2. Er hat die Verbindung zu sportmedizinischen Einrichtungen, insbesondere Olympiastützpunkten, sportmedizinischen Instituten und Institutionen, die sich der Rehabilitation widmen, zu unterhalten und zwischen diesen und den Sportlern zu vermitteln.
3. Er hat den Organen und Mitgliedern des Verbandes Anregungen zu geben, wie die Gesundheit im Sport zu fördern und zu erhalten ist.
4. In Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Lehrausschuss hat er zu prüfen, inwieweit die Forderungen der Sportmedizin im Leistungssport, insbesondere bei Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen gewahrt sind und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu veranlassen.
5. Der Sportmedizinische Referent ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren, die dann in seinem Auftrag durchgeführt werden.

6. ABSCHNITT

§ 24

Der Beirat

1. Zweck und Aufgabe des Beirates ist die Beratung aller Organe des Verbandes. Durch die Beiratstagung soll ein kontinuierlicher Informationsfluss aller Gremien des Verbandes untereinander erreicht werden.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Organmitgliedern gemäß § 11 Ziffer 3 - 10 der Satzung
 - c) den Referenten mit besonderer Aufgabenstellung
 - d) den Mitgliedern der Bezirksausschüsse und der Bezirksjugendausschüsse
 - e) Verbandsangehörigen, die über den Bereich des BLV-NRW hinaus tätig sind und vom Vorstand eingeladen werden
3. Der Beirat tritt auf Einladung des Präsidenten und unter dessen Vorsitz, auf Beschluss des Vorstandes zusammen.
Er ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen.
4. Die Kosten trägt der Verband.

§ 24 a **Der Verbandsrat**

1. Zweck und Aufgabe des Verbandsrates ist, den Vorstand mit Beratung und Vorschlägen zu unterstützen. Durch eine jährliche Tagung (möglichst im ersten Quartal, aber nach den Bezirks- bzw. Bezirksjugendtagen), soll eine konstruktivere Zusammenarbeit, insbesondere mit den Bezirken gewährleistet werden.
2. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) allen Referenten nach § 21 Ziffer 1 und 2
 - c) den Bezirkswarten und Bezirksjugendwarten
 - d) den Ehrenmitgliedern
3. Der Verbandsrat tritt auf Einladung des Präsidenten und unter dessen Vorsitz, auf Beschluss des Vorstandes, zusammen.
Er ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.
4. Die Kosten trägt der Verband.

7. ABSCHNITT **Allgemeine Bestimmungen**

§ 25

Die Durchführung der Verbandstage, der Sitzungen der Gremien des Verbandes, der Bezirksausschüsse und der Badmintonjugend regelt die Geschäftsordnung. Die Rechtsorgane sind hiervon ausgenommen.

§ 26

Auslagen, die in Ausübung eines Amtes im Verband erwachsen, erstattet der Schatzmeister unter Zugrundelegung der Finanzordnung. Außerdem können Amtsträger des Verbandes Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Vorstand festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 27

1. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Einstellung und Entlassung besoldeter Geschäftsführer oder Hilfskräfte entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsjahres.
2. Das Aufgabengebiet dieser Kräfte ist durch den Vorstand vertragsmäßig abzugrenzen.

§ 28

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Neuaufnahme bzw. Abmeldung gilt als volles Geschäftsjahr.

§ 29

Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- a) die Leistungssportordnung
- b) die Spielordnung
- c) die Jugendordnung
- d) die Jugendspielordnung
- e) die Geschäftsordnung
- f) die Finanzordnung
- g) die Rechtsordnung
- h) die Ehrenordnung
- i) die Turnierordnung
- j) die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings

8. ABSCHNITT **Schlussbestimmungen**

§ 30

1. Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zwecks des Verbandes.

§ 31

1. Einen Antrag auf Auflösung des Verbandes müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder stellen.
2. Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
3. Der Beschluss muss mit $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 32

Diese Satzung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 28. April 1979 angenommen. Die Satzung wurde auf dem Verbandstag vom 04.05.2002 insgesamt neu gefasst und erneut geändert am 17.05.2003 in § 12 und § 13a.